

Mustervorlage einer „Vereinsatzung“

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit wird eine Mustervorlage für eine Vereinsatzung zur Verfügung gestellt.

Bei der Beschlußfassung einer Satzung anläßlich einer Gründungsversammlung (oder einer Mitgliederversammlung) sollte folgende Formulierung des § 1 vorerst verwendet werden :

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Boule-Club “ und hat seinen Sitz in
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach der Beschlußfassung ist die Satzung von mindestens sieben „Gründungsmitgliedern“ zu unterschreiben und mit einem Gründungsprotokoll über einen Notar beim Amtsgericht in des Vereinsregister eintragen zu lassen.

Weitere Hinweise sind in „51.11-12“ der LBS aufgeführt.

Die Formulierung des § 1 kann nach erfolgter Eintragung wie nachstehend ergänzt werden.

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Boule-Club e.V.“ und hat seinen Sitz in
Er wurde am gegründet und am unter der Nr. in des Vereinsregister beim
Amtsgericht eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert und pflegt sportliche Aktivitäten im Bereich des Boule-Sportes durch Übungen und Wettbewerbe und sucht Kontakte zu gleichgerichteten Zielgruppen unter besonderer Berücksichtigung der jugendpflegerischen Arbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird; hierdurch wird gleichzeitig die Satzung anerkannt.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet im Falle einer Ablehnung dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben bis zum 01.05. des laufenden Jahres mindestens die Hälfte und spätestens bis zum 01.08. des laufenden Jahres den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand nur zum Schluß eines Kalenderjahres zu erfolgen; hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.